

Original

Der Landtag von Niederösterreich hat am 5. November 1992 beschlossen:

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 1989, LGBl.6800-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z.1 lit.b wird nach dem Wort "maßgebend." folgender Satz angefügt:

"Die Aussetzung der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Betriebes, eines Grundstückes oder eines Gebäudes, ohne daß dieser bzw. dieses einem anderen Zweck zugeführt wird, beendet die Eigenschaft als land- oder forstwirtschaftliches Grundstück nicht."

2. Im § 1 Z.3 lit.b werden die Worte "NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds" durch die Worte "NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds" ersetzt.

3. Im § 2 Abs.2 lit.a wird das Zitat "BGBl.Nr.91/1976" durch das Zitat "BGBl.Nr.343/1989" ersetzt.

4. Im § 11 erhalten die bisherigen Abs.6 bis 9 die Bezeichnung Abs.7 bis 10. Die Abs.5 und 6 (neu) lauten:

"(5) Der Vorsitzende hat die eingelangten Anträge unter Anführung aller für eine Entscheidung wesentlichen Umstände der

o Bezirksbauernkammer und

o dem in § 6 Abs.2 lit.d genannten Mitglied

bekanntzugeben.

Gleichzeitig hat er der Gemeinde, in der die Liegenschaft liegt, eine Kundmachung zu übermitteln, in der das Rechtsgeschäft unter Anführung des Gegenstandes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Flächenausmaß) angeführt ist. Wenn die Katastralgemeinde, in der die Liegenschaft liegt, an andere Gemeinden angrenzt, so ist auch diesen Gemeinden eine Kundmachung zu übermitteln. Die Gemeinde hat diese Kundmachung ortsüblich zu verlautbaren, jedenfalls aber durch vier Wochen an der Amtstafel anzuschlagen. Innerhalb der Kundmachungsfrist kann jedermann in die Urkunde über das Rechtsgeschäft bei der Grundverkehrs-Bezirkskommission während der Amtsstunden (§ 13 Abs.2 AVG) Einsicht nehmen und sein Interesse am Erwerb schriftlich anmelden. Auf diese Möglichkeiten ist in der Kundmachung hinzuweisen."

(6) Der Vorsitzende kann ohne Einberufung der Kommission

o die Zustimmung erteilen oder

o gemäß § 2 Abs.2 lit.c feststellen, daß das Rechtsgeschäft nicht der Zustimmung der Grundverkehrs-Bezirkskommission bedarf,

wenn binnen vier Wochen ab Bekanntgabe des Rechtsgeschäftes die Bezirksbauernkammer einen diesbezüglichen Antrag stellt, das in § 6 Abs.2 lit.d genannte Mitglied keinen Einspruch erhebt, während der Kundmachungsfrist (Abs.5) niemand sein Interesse am Erwerb angemeldet hat und ein Widerstreit gemäß § 3 Abs.1 offensichtlich nicht vorliegt.

5. Im § 11 Abs.7 (neu) wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
6. Im § 14 Abs.1 wird die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.
7. Im § 15 Abs.3 lit.a wird die Zahl "5" durch "6" ersetzt.
8. Im § 16 Abs.1 wird die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.
9. Im § 18 Abs.1 werden die Zahlen "5" durch die Zahl "6" und "7" durch die Zahl "8" ersetzt.
10. Im § 21 Abs.2 lit.c wird die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.
11. Im § 22 lit.b wird die Zahl "5" durch die Zahl "6", im § 22 lit.c die Zahl "7" durch die Zahl "8" und im § 22 lit.e die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.

12. Im § 23 wird folgender Satz angefügt:

"Ausgenommen davon ist die Aufgabe der Gemeinde nach § 11
Abs.5."